

Z a b r z e r

A r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Bfg. Ausnahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 31.

Zabrze, den 5. August

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Z a b r z e , den 7. August 1909.

Ich bin für die Zeit vom 8. August bis 18. September d. Js. beurlaubt und werde vom Herrn Regierungsassessor Dr. W a l t h e r vertreten.

Der Königliche Landrat.

D i h l e .

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König v. Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2.

In soweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbriestauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbriestauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbriestauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbriestauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briestauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbriestauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töden und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

III. 7857.

Zabrze, den 30. Juli 1909.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände werden angewiesen, vorstehendes Gesetz den Orts-eingewiesenen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

I. 7793.

Zabrze, den 5. August 1909.

Der Königl. Rentmeister T i e k e hier ist von der Königl. Regierung vom **3. August** bis einschl. **3. September d. J.** beurlaubt worden. Seine Vertretung in der Verwaltung der Königl. Kreisasse ist dem Steuersupernumerar **E i g e n s a** übertragen worden.

III. 7530.

Zabrze, den 28. Juli 1909.

Auf Grund von Mitteilungen der Träger der Invalidenversicherung ist auch in diesem Jahre im Reichsversicherungsamt eine Statistik der Heilbehandlung von tuberculösen und an andere Leiden erkrankten Versicherten ausgearbeitet worden.

Die Statistik umfaßt in umfangreichen Vorbemerkungen und zahlreichen Tabellen Alles was die Versicherungsanstalten pp. sei es allein, sei es in Verbindung mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften in dem Jahresfrist 1904—1908 in bezug auf Heilbehandlung von Versicherten geleistet haben und gibt auch Aufschlüsse über die einmaligen und dauernden Aufwendungen für Heilstätten und Gemeindepflege u. s. w. sowie über die Arten die Orte und die Erfolge der Heilbehandlung.

Da hiernach die Statistik für weitere Kreise, namentlich für Leiter und Ärzte von Heilstätten, Genesungsheimen, Krankenhäusern und Babeverwaltungen, sowie für beamtete Ärzte und sonstige mit der öffentlichen Gesundheitspflege befaßten Personen viel wertvolles bieten dürfte, ist eine größere Auflage beabsichtigt.

Der Preis stellt sich für beim Versicherungsamt bestellte Exemplare auf 3 Mk. pro Stück, während der Ladenpreis wie im Vorjahr 4 Mk. beträgt.

Indem ich die beteiligten Presse auf die vorbenannte Statistik aufmerksam mache, bemerke ich, daß Bestellungen **bis zum 15. September cr.** hier erfolgen können.

III. 7517.

Zabrze, den 20. Juli 1909.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

III 7859.

Zabrze, den 20. Juli 1909.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung anhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern, in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plazen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötiger Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen, und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schukasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzumirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturenationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

über die Wahl der Beisitzer des Berg-Gewerbegerichts zu Beuthen O.=S.
aus den Arbeitgebern.

Die Wahl der Beisitzer des Berg-Gewerbegerichts zu Beuthen O.=S. aus den Arbeitgebern findet für die im X. Kammerbezirk (Süd-Gleiwitz) stimmberechtigten Arbeitgeber (Vertreter) und Arbeitgeber-Stellvertreter

am Freitag, den 20. August 1909 während der Tagesstunden von 4 Uhr
Nachmittags bis 5 Uhr Nachmittags

in dem Amtszimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz, Nikolaistraße 2 II statt.

Zur Teilnahme an dieser Wahl sind nur berechtigt solche Arbeitgeber (Vertreter) und Arbeitgeber-Stellvertreter, welche:

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
2. seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berg-Gewerbegerichts (in den Kreisen Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Rattowitz, Pleß, Rybnik, Ratibor und Gleiwitz) Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
3. zu dem Amte eines Schöffen fähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32);
4. einen dem Berg-Gewerbegericht unterstehenden Betrieb besitzen bezw. leiten, welcher im Kammerbezirk X (Süd-Gleiwitz) gelegen ist. Arbeitgebern bezw. Arbeitgeber-Stellvertretern, welche mehrere in verschiedenen Kammerbezirken belegene Betriebe besitzen bezw. leiten, bleibt es überlassen, in welchem Kammerbezirk sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Zu Beisitzern des Berg-Gewerbegerichts aus den Arbeitgebern dürfen nur solche Arbeitgeber und Arbeitgeber-Stellvertreter gewählt werden, welche:

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder für ihre Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben;
3. in dem Bezirke des Berg-Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind;
4. nicht mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind, die sie zu dem Amte eines Beisitzers des Berg-Gewerbegerichts nicht geeignet erscheinen lassen;
5. zu dem Amte eines Schöffen fähig sind;
6. zur Teilnahme an der Wahl innerhalb des X. Kammerbezirks (Süd-Gleiwitz) berechtigt sind.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen erhalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind. Die zur Wahl erscheinenden Personen haben sich im Wahltermin auf Erfordern des Wahlvorstandes über ihre Wahlberechtigung auszuweisen.

Die Zahl der im X. Kammerbezirk (Süd-Gleiwitz) zu wählenden Beisitzern aus den Arbeitgebern beträgt 8 einschließlich eines auf 3 Jahren zu wählenden Beisitzer.

Der Kammerbezirk umfaßt die Bergwerke und Eisenerzförderungen, welchen in den zu dem Bergreviere Süd-Gleiwitz gehörigen Teilen der Kreise Zabrze und Rybnik gelegen sind.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Königlichen Oberbergamt in Breslau anzubringen.

Gleiwitz, den 26. Juli 1909.

Der Wahlkommissar für den X. Kammerbezirk (Süd-Gleiwitz).

J. B.: Pfeiffer,

Bekanntmachung.

Gemäß dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 27. Juli d. Js. III 12494 wird aus der durch den Bundesrat in der Sitzung vom 24. Juli d. Js. beschlossenen Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Roher und gebrannter Kaffee sowie Tee, die sich am 1. August 1909 im freien Verkehr des Zollgebiets befinden, unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe der im § 3 Absatz 2 des Artikels 2 des Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 746) getroffenen Vorschriften.

Wer am 1. August 1909 im freien Verkehr befindliche Waren der bezeichneten Art im Besitz oder Gewahrsam hat, muß sie spätestens am 5. August 1909 bei der Zollstelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art, der Menge und des Aufbewahrungsraumes anmelden. Kaffee oder Tee, die sich am 1. August 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in dessen Besitz gelangt sind. Die Vordrucke zu dieser Anmeldung können bei den Zollstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht und Nachverzollung sind:

- a) Kaffee, im Besitz von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn kg beträgt.
- b) Tee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die nicht mit Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn kg beträgt.

Befinden sich in den unter a und b bezeichneten Fällen mehr als zehn kg Kaffee oder Tee im Besitz eines Haushaltungsvorstandes, so ist der gesamte Vorrat anzumelden und nachzuverzollen.

Konsumvereine, Kaffinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören **nicht** zu den unter a und b genannten von der Anmeldepflicht und dem Nachzolle befreiten Haushaltungsvorständen.

Mehrere Haushaltungsvorstände, die Kaffee und Tee gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und zur Entrichtung des Nachzolles für die gemeinsam aufbewahrten Waren als **ein** Haushaltungsvorstand angesehen.

Die Anmeldepflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten der Zollverwaltung diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen. Sie sind auch verpflichtet die nötigen Verwiegungsgeräte für die Nachprüfung bereit zu halten.

Die bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

Das Ergebnis der Nachprüfung wird von den Beamten in die Anmeldung eingetragen und ist von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit zu unterschreiben.

Gebühren werden für die Nachprüfung nicht erhoben.

Die Zollstelle setzt auf Grund der Anmeldung oder der von den Beamten getroffenen Feststellungen den Betrag des Nachzolles fest und teilt ihn den Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Hinterziehungen des Nachzolles und sonstige Verletzungen der wegen seiner Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach § 135 ff. des Vereinszollgesetzes geahndet.

Breslau, den 29. Juli 1909.

Zollverwaltung.

A. Nr. 272.

J. B. gez. Kannenberg.

Der Saatenstand Mitte Juli 1909.

Regierungsbezirk Oppeln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,9	3,0	—	—	—	—	5	—	—	—	—
Sommerweizen	2,6	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,7	2,7	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Sommerroggen	2,9	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	2,5	2,4	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Hafer	2,6	2,5	—	—	2	1	2	—	—	—	—
Erbsen	2,5	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	2,6	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	2,6	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	2,5	2,7	—	—	3	—	2	—	—	—	—
Zuckerrüben	2,5	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps und -Rübsen	3,4	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein)	2,6	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	3,3	3,0	—	—	1	2	2	—	—	—	—
Luzerne	3,1	3,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung	3,2	2,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Anderer Wiesen	3,4	2,9	—	—	—	2	3	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenc, Präsident.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zabrze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit 3 1/2 %, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3 % jährlich.

Die während der ersten 3 Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den vollen Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die von der Kreis-Spar-Kasse errichteten Annahmestellen in den Ortschaften

- Bielschowitz Verwalter Herr Hauptlehrer Tobias,
- Biskupitz " " Hauptlehrer Wilpert,
- Borsigwerk " " Rechnungsführer Pechtel,
- Kunzendorf " " Lehrer Kalt,
- Paulsdorf " " Hauptlehrer Dolezich,
- Ruda " " Hauptlehrer Wlozka,
- Sohniza " " Lehrer Schimke,
- Zaborze " " Hauptlehrer Gupka,
- Zaborze " " Landesbeamter Fessel

sind zur Annahme von Spareinlagen bis zu 3000 Mark, gegen vorläufige Interimsquittung, berechtigt.

Zabrze, den 26. Juli 1909.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,
Königlicher Landrat.

D i e.

K. A. I. 7169.

Zabrze, den 24. Juli 1909.

Angenommen als Gemeindebote und Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Sofnizka der Bahnpensionär Robert Hoffmann aus Sofnizka.

K. A. I. 8000.

Zabrze, den 28. Juli 1909.

Angenommen als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Zabrze der Arbeiter Karl Badura von hier.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Belanntmachung.

Die Witwe Franziska Mansfeld aus Zaborze-Poremba, Schulstraße wird, da sie dem Trunke stark ergeben ist, öffentlich als Trunkenboldin erklärt.

Zabrze, den 7. Juli 1909.

Der Amtsvorsteher.

Bapriž.

(III. S. I. 3418/09.)

Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul

Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut
und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf.

in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachfl.,
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, Stern-Apothek, in Zabrze Süd bei:
C. Kruppa, in Zaborze: bei: Rob. Hammer, Franz Kalus,
St. Barbara-Apothek, in Biskupij: bei: Josef Bialas.

Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Radebeul erzeugt ein zartes,
rosiges und jugendfrisches Aussehen, weiße, sammet-
weiche Haut und reinen, blendend schönen Teint. à Stück
50 Pf. in Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa,
Unter-Drogerie C. Jodel, Stern-Apothek, in Zabrze
Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie
Glücksmann und Ernst Gabriel, in Zaborze: F. Kalus,
St. Barbara-Apothek, in Biskupij: Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Mag Czech in Zabrze.